

# Statut Münchner Jugend-Mannschaftsrandori

Das Münchner Jugend-Mannschaftsrandori ist eine gemeinsame Trainingsmaßnahme der teilnehmenden Vereine des Bezirks München 1a. Sie dient der Heranführung der teilnehmenden Judoka an den Wettkampf und zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls innerhalb der teilnehmenden Vereine.

1. Wiegen: im Training des Ausrichters  
Kampfbeginn: im Anschluss
2. Beim Münchner Jugend-Mannschaftsrandori besteht eine Mannschaft aus 15 (mindestens 8) Judoka.

Eine Mannschaft besteht aus folgenden Alters - und Gewichtsklassen:

Jahrgang: U10 (7 - 9 Jahre\*): -24/-26/-28/-31/+31

Jahrgang: U12 (10 - 11 Jahre\*): -31/-34/-37/-40/+40

Jahrgang: U15 (12 - 14 Jahre\*): -37/-43/-50/-60/+60

\* Für die Berechnung des Alters zählt der Jahrgang.

Ein Judoka sollte maximal 1 Gewichtsklasse über seinem tatsächlichen Gewicht antreten.

In der U15 sollte ein Judoka nur dann in einer höheren Gewichtsklasse antreten, wenn hierdurch kein Unterschied von mehr als einer Gewichtsklasse zwischen den Kämpfern entsteht, bezogen auf die für Mannschaftswettbewerbe der MU15 in der BJV-SpO festgelegten Gewichtsklassen.

Pro Mannschaft sind maximal 5 Fremdstarter zugelassen.

Es können Kampfgemeinschaften aus 2 Vereinen gebildet werden, hier sind keine Fremdstarter aus Drittvereinen zugelassen.

Ein Judoka darf nicht für 2 verschiedene Vereine oder Kampfgemeinschaften starten.

Ein Judoka darf pro Begegnung nur einmal kämpfen.

Auf die einzelnen Trainingsbegegnungen findet Punkt A 4.3. S. 1 u. 2 der BJV Sportordnung jeweils entsprechende Anwendung. Voraussetzung zur Teilnahme an Trainingsbegegnungen ist der 8. Kyu. Bei Maßnahmen nach Punkt 13. dieses Statutes bedarf es keiner Mindestgraduierung.

3. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
4. Beim Wiegen ist der gültige Judopass vorzulegen. Bei Fremdstartern muss zusätzlich die Startberechtigung durch schriftliche Zustimmung des Heimatvereins nachgewiesen werden.

5. Für die Begegnungen werden soweit als möglich Jugend-Kampfrichter eines nicht an der Begegnung beteiligten Vereins durch den Bezirk zur Verfügung gestellt. Die Kosten der eingeteilten Jugend-Kampfrichter tragen die an der Begegnung beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen. Auch hinsichtlich der Jugend-Kampfrichter dient das Mannschaftsrandori als Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme. Die beteiligten Vereine bemühen sich, Jugendkampfrichter zu stellen und entsprechend Judoka zur Teilnahme an der Ausbildung zu motivieren. Ist dies nicht möglich, stellen die beteiligten Vereine in gegenseitiger Absprache die Kampfrichter. In diesem Fall ist eine Kampfrichterlizenz wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.
6. Bei Nichtantreten eines Vereines wird die Begegnung mit 10:0 (UBW 100:00) für den angetretenen Verein gewertet.  
Im Übrigen erfolgt die Bewertung nach den in SpO und Jugendgesamtkonzept festgelegten Regeln, damit die teilnehmenden Judoka diese kennenlernen.
7. Falls eine Mannschaft an zwei Kampftagen nicht antritt, werden sämtliche schon erfolgten Begegnungen annulliert, weitere Begegnungen nicht mehr gewertet und die Mannschaft bezüglich der weiteren Begegnungen aus dem Mannschaftsrandori ausgeschlossen. Eine Teilnahme an Maßnahmen nach Punkt 13. ist weiterhin möglich.
8. Die Ausrichter haben dafür zu sorgen, Zeitnehmer und Geräte rechtzeitig zur Verfügung stehen.  
Da es sich beim Jugend-Mannschaftsrandori um eine Trainingsmaßnahme handelt, ist eine medizinische Versorgung in einer einem Training adäquaten Weise sicherzustellen.
9. Sollte sich im Laufe des Jahres der Austragungsort der Heimkämpfe ändern, so sind der Bezirksjugendleiter und die Gastvereine in Schriftform zu benachrichtigen.
10. Terminverlegungen sind nur mit Zustimmung des anderen Vereines und des Bezirksjugendleiters möglich. Die Verlegung muss in Schriftform beantragt werden.
11. Die Kampflisten sind, vom Kampfrichter und den beiden Betreuern unterschrieben, spätestens 7 Tage nach dem Kampf vom Ausrichter an den Bezirksjugendleiter zu senden. Bei Nichtbeachtung wird der Verein mit einer Geldbuße von 10,- EUR belegt.
12. Die Kampffläche bei Trainingsbegegnungen muss mindestens 5m x 5m groß sein. Die Sicherheitsfläche muss mindestens 3 m breit sein und der Abstand zur Wand oder anderen harten Gegenständen muss mindestens 50 cm betragen.
13. Zusätzlich zu den Trainingsbegegnungen werden regelmäßige gemeinsame Trainingseinheiten angeboten. Bei diesen Terminen stellt jeweils ein Verein das Dojo, ein anderer Verein den Trainer. Hierdurch wird durch die Rotation von Trainingsorten und abweichenden Trainern sichergestellt, dass auch für die Kinder des jeweils ausrichtenden Vereines Trainingsabwechslung geboten ist.  
Vereine, die keine Mannschaft bezüglich der Trainingsbegegnungen stellen, können sich dennoch an der Ausrichtung sowie Versorgung mit Trainern hinsichtlich der zusätzlichen Trainingseinheiten beteiligen.